

wird durch den letzten Satz deutlich. Wer ein *beneficium* habe, der solle genauestens zusehen, dass kein Abhängiger Hungers stirbe; was den Bedarf der *familia* übersteige, solle nach der vorgeschriebenen Weise frei verkauft werden³³. Eine Beobachtung sei eher am Rande mitgeteilt: Während es bei anderen im Kapitular referierten Beschlüssen heißt: *Definitum est a domno rege et sancta synodo*³⁴, Synode und König gewissermaßen gleichrangig nebeneinander stehen, ist hier lediglich der Konsens erwähnt; im folgenden Kapitel, in dem es um die Münze geht, ist nur vom *nostrum edictum* die Rede, und das meint ausschließlich „königliches Edikt“. Man kann daraus wohl schließen, dass die Bischöfe konkrete Maßnahmen dieser Art doch eher als königliche denn als synodale Kompetenz ansahen. Ganz ähnlich heißt es nämlich auch in einem Stück, das Werminghoff als „Concilium in Francia habitum“ veröffentlicht und Hubert Mordek als „Capitulare Haristallense secundum speciale“ neu ediert hat³⁵. Auch hier heißt es: *Capitulare qualiter institutum est in hoc episcoporum consensu*. Außer Gebeten und Fasten und der Pflicht, so viele Menschen wie irgend möglich bis zur neuen Ernte zu ernähren, wurde hier – einmalig in diesem Kontext – eine Art „Notsteuer“³⁶ verordnet, um Geldmittel für die Beschaffung

30. Übersetzung bei Bettina EMMERICH, Geiz und Gerechtigkeit. Ökonomisches Denken im frühen Mittelalter (VSWG Beihefte 168, 2004) S. 125. Zur Münz-, Maß- und Gewichtsreform von 794 vgl. Harald WITTHÖFT, „Denarius novus“, „Modus publicus“ und „Libra panis“ im Frankfurter Kapitulare. Elemente und Struktur einer materiellen Ordnung in fränkischer Zeit, in: Das Frankfurter Konzil von 794, hg. von Rainer BERNDT S.J. 1 (1997) S. 219-252, der freilich überhaupt keinen Zusammenhang mit der grassierenden Hungersnot sieht. Vgl. auch MORDEK, Herstal (wie Anm. 35) S. 19 f.

33) *Et qui nostrum habet beneficium diligentissime praevideat, quantum potest Deo donante, ut nullus ex mancipiis ad illum pertinentes beneficium fame moriatur; et quod superest illius familiae necessitatem, hoc libere vendat iure praescripto* (MGH Conc. 2/1 S. 166,25-27 = MGH Capit. 1 S. 74,28-30; c. 4). Den „sozialpolitischen Zweck“ dieser Verordnung betonte schon Rudolf KÖTZSCHKE, Karl der Große als Agrarpolitiker im besonderen auch für deutsche Landschaften, in: Festschrift Edmund E. Stengel (1952) S. 181-194, hier S. 187. EMMERICH, Geiz und Gerechtigkeit (wie Anm. 32) S. 123-135.

34) So in den Kapiteln 6, 7, 9, 10.

35) MGH Conc. 2/1 S. 108 f. bzw. Hubert MORDEK, Karls des Großen zweites Kapitular von Herstal und die Hungersnot der Jahre 778/779, DA 61 (2005) S. 1-52, Edition S. 44-52. Vgl. auch JÖRG, Besänftigung (wie Anm. 38) S. 45-47. (ohne Bezugnahme auf Mordeks Neuedition).

36) Anderer Meinung Karl Otto SCHERNER, Ut propriam familiam nutriat – Zur Frage der sozialen Sicherung in der karolingischen Grundherrschaft, ZRG Germ. 111 (1994) S. 330-362, hier S. 347, es handele sich nicht um eine Notsteuer, die Synode setze, „man muß ihr das schon glauben, Maßstäbe für Almosenleistungen“.